

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Papiertechnologe/Papiertechnologin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Produzieren von Papier, Karton und Pappe sowie Zellstoff
- Planen von Produktionsabläufen (selbstständig und im Team) unter Beachtung des Verwendungszwecks und des Produktionsprozesses
- Auswählen der produktspezifischen Materialien und Fertigungswege
- Bedienen der Produktionsanlagen zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe sowie Zellstoff
- Kontrollieren und Optimieren des Fertigungsprozesses entsprechend den Qualitätsstandards und den Vorgaben
- Durchführen von Mess- und Prüftätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung
- Nutzen von Steuerungen, Regel- und Messeinrichtungen sowie Qualitäts- und Prozessleitsystemen
- Durchführen von Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen im laufenden Produktionsprozess und bei Stillstand
- Übernehmen, Transferieren und Konvertieren von Daten und arbeitsplatzbezogenes Anwenden von Hard- und Software
- Kundenorientiertes Arbeiten und Beachten von ökonomischen und ökologischen Aspekten
- Kommunizieren mit vor- und nachgelagerten sowie Service-Bereichen zur Optimierung des Produktionsprozesses

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Papiertechnologen/Papiertechnologinnen arbeiten in Betrieben der Papier- und Zellstoffindustrie, insbesondere in der Herstellung von Papier, Karton, Pappe und Zellstoff sowie in papierverarbeitenden Betrieben und in der Zulieferindustrie.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Papiererzeugung, Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung, Staatlich Geprüfter Techniker/Staatlich Geprüfte Technikerin Papier und Kunststoffverarbeitung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin vom 20.04.2010 (BGBl. I S. 436) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.03.2010), (BAnz. Nr 110a vom 27.07.2010)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

**Zusätzliche Informationen**

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

**Ausbildung im „Dualen System“:**

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)